

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/12/16 97/21/0112

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1999

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

AVG §58 Abs2;

B-VG Art130 Abs2;

FrG 1993 §18 Abs1;

FrG 1993 §18 Abs2 Z1;

FrG 1993 §21;

FrG 1993 §31 Abs1;

FrG 1997 §114 Abs4;

FrG 1997 §35 Abs3 Z1;

FrG 1997 §36 Abs1;

FrG 1997 §48 Abs1;

SGG §12 Abs1;

SGG §12 Abs2;

SGG §12 Abs3 Z3;

Rechtssatz

Das FrG 1997 enthält keine Bestimmung, derzufolge der angefochtene Bescheid, mit welchem auf Grundlage des § 18 Abs 1 und § 2 Z 1 iVm § 21 FrG 1993 ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen wurde, nicht offensichtlich auch in den Bestimmungen des FrG 1997 eine Grundlage fände, weil der Fremde unbestritten mit Urteil vom 8.8.1996 vom Landesgericht für Strafsachen Wien nach dem SGG zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren rechtskräftig verurteilt wurde. Dies würde den Tatbestand des - mit § 31 Abs 1 FrG 1993 inhaltsgleichen - § 48 Abs 1 erster Satz FrG 1997 erfüllen. Es läge auch ein Fall des § 35 Abs 3 Z 1 FrG 1997 vor, angesichts dessen das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes nach diesem Gesetz eindeutig und daher eine gesonderte Begründung der Ermessensentscheidung entbehrlich wäre (Hinweis B 24.4.1998, 96/21/0490). Der genannte angefochtene Bescheid ist daher nicht gem § 114 Abs 4 FrG 1997 außer Kraft getreten.

Schlagworte

Begründung von Ermessensentscheidungen Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997210112.X01

Im RIS seit

21.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at